

Volksinitiativen im Kanton Solothurn

Autor(en): **Schmid, Jacques**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **12 (1932-1933)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-331496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amerikaner waren sogar so vorsichtig, daß sie folgende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen haben: »Falls irgendein Entwurf nicht vom Präsidenten innerhalb 10 Tagen, nachdem er ihm vorgelegt wurde (die Sonntage nicht mitgezählt), zurückgeschickt wird, soll er Gesetz werden, genau so, als ob er ihn gezeichnet hätte, falls nicht der Kongreß durch seine Vertagung seine Rückgabe verhindert; in diesem Falle wird er nicht Gesetz¹.«

Der Präsident der französischen Republik muß allgemeine Gesetze binnen eines Monats, und Gesetze, die das Parlament als dringlich bezeichnet, binnen drei Tagen verkünden. Er kann lediglich während der Verkündungsfrist durch eine mit Gründen versehene Botschaft von beiden Kammern eine neue Beratung verlangen, die nicht verweigert werden darf².

Karl Marx hat eine Schrift betitelt: »Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte« geschrieben. Es wäre vielleicht gut gewesen, wenn die Männer der Republik in den Jahren 1918 und 1919 einem jeden Beamten zur Pflicht gemacht hätten, diese Schrift zu studieren, ja, wenn vielleicht jeder Minister der Republik diese Schrift auf seinem Schreibtisch ständig liegen gehabt und jeden Tag oder wenigstens jede Woche oder jeden Monat einen Abschnitt dieser Schrift gelesen hätte. In dieser Schrift spricht Marx von der Französischen Revolution im Jahre 1848. Er schreibt: »Als es aber zum wirklichen Konflikte kam, das Volk auf die Barrikaden stieg, die Nationalgarde sich passiv verhielt, die Armee keinen ernstlichen Widerstand leistete und das Königtum davonlief, schien sich die Republik von selbst zu verstehen. Jede Partei deutete sie in ihrem Sinne³.«
Erinnern nicht diese Worte an die deutschen Verhältnisse im November 1918? In Deutschland deutete auch jede Partei die Republik in ihrem Sinne.

Jede Partei deutete auch die Verfassung der deutschen Republik in ihrem Sinne, bis man schließlich, um sich eines Wortes von Marx zu bedienen, zum Begriff der *république cosaque*, der kosakischen Republik⁴, gekommen ist.

¹ Verfassung der Vereinigten Staaten, Artikel 1, Abschnitt 7.

² Französisches Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1875, Artikel 7.

³ Marx a. a. O., S. 23.

⁴ Vgl. a. a. O., S. 108.

Volksinitiativen im Kanton Solothurn

Von Jacques Schmid.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn hat seit Jahren und Jahrzehnten einen harten Kampf gegen den Terror von Unternehmern bei Wahlen und Abstimmungen geführt. Besonders bei den Wahlen kam es vor, daß die Arbeiter in die Büros der Fabrikherren gerufen oder in den Werkkantinen versammelt wurden, wo ihnen dann bedeutet wurde, welche Stimmzettel sie in die Urnen einzulegen haben. Es kam auch vor, daß die Arbeiter unmittelbar vor der

Oeffnung der Urnen von ihren Vorgesetzten besammelt und mit dem ihnen in die Hand gegebenen Stimmzettel zur Urne geführt wurden. Die Stimmabgabe wurde kontrolliert und so das politische Verhalten der Arbeiter in Abhängigkeit zur wirtschaftlichen Existenz gebracht.

Im Kantonsrat wurde darüber des öfters geklagt und es verlangten die Sozialdemokratische und die Katholische Volkspartei durch Motionen im Jahre 1930 einen vermehrten Schutz des demokratischen Rechtes der freien Stimmabgabe für alle Bürger. Diese Motionen wurden vom Kantonsrat angenommen. Aber der gleiche Kantonsrat, das heißt seine freisinnige Mehrheit, lehnte gleichzeitig einen Wahlrekurs ab, der sich gegen einen neuerlichen Fall unzulässiger Beeinflussung von Fabrikarbeitern durch die Fabrikleitung bei der Wahl eines Beamten richtete. Jetzt war das Maß voll und die Sozialdemokratische Partei beschloß, auf dem Wege des Volksbegehrens freie Ausübung des Stimmrechts für die in wirtschaftlicher Abhängigkeit lebenden Arbeiter zu sichern. Und da man einmal dabei war, beschloß der kantonale Parteitag gleich die Lancierung von folgenden *vier fertigt formulierten Volksinitiativen*:

1. Abänderung des Wahlgesetzes zum Schutze der freien Stimmabgabe.

2. Ergänzung des Beamtengesetzes zwecks Unvereinbarkeit des Amtes eines Regierungsrates mit Verwaltungsratsstellen privater Unternehmungen.

3. Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zwecks Schutzes der Mitgliedschaft der Arbeiter in den gewerkschaftlichen Versicherungskassen.

4. Einführung einer staatlichen Altersfürsorge.

Die Unterschriftensammlung für diese vier Volksbegehren wurde im Dezember 1930 aufgenommen. Zum Zustandekommen eines Volksbegehrens braucht es 3000 gültige Unterschriften. In kürzester Zeit wurden für jedes Begehren gegen 6000 Unterschriften beigebracht, und es wäre ein leichtes gewesen, diese Zahl zu verdoppeln. Aber es trat plötzlich die Frage einer Regierungsrats-Ersatzwahl an die Partei heran und veranlaßte sie, die Aktion der Unterschriftensammlung abubrechen und die Unterschriftenbogen der Staatskanzlei einzureichen. Alle vier Volksbegehren waren zustande gekommen.

Der Regierungsrat beantragte dann dem Kantonsrat im November 1932, zu den Initiativen betreffend Aenderung des Wahlgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes dem Volke Gegenvorschläge zu unterbreiten und der Kantonsrat stimmte — mit Einschluß der Sozialdemokraten — diesen Gegenvorschlägen zu. Der sozialdemokratische Parteitag billigte die Haltung der sozialdemokratischen Kantonsratsfraktion, denn was in den Initiativen verlangt worden war, das ist in die Gegenvorschläge aufgenommen worden. Da aber die Initiativen nicht zurückgezogen werden konnten, mußten sie gleichzeitig mit den Gegenvorschlägen zur Volksabstimmung kommen, und die Partei mußte

die Parole auf Verwerfung der eigenen Initiativen und Annahme der Gegenvorschläge ausgeben. So etwas kann nur eine gut disziplinierte Partei tun, die imstande ist, ihre Anhängerschaft restlos aufzuklären und sie bei der Abstimmung in der Hand zu behalten. Das ist denn auch geglückt und damit ist die Spekulation der Freisinnigen Partei, Initiative und Gegenvorschlag zum Wahlgesetz zu Fall zu bringen, kläglich mißglückt. Denn, obschon die freisinnige Kantonsratsfraktion den Gegenvorschlägen zugestimmt hatte, beschloß nachher die kantonale freisinnige Parteileitung Stimmfreigabe und bei der Abstimmung stürmten dann die einzelnen Bezirks- und Ortsparteien mit Volldampf gegen die Wahlrechtsvorlage an. Die Katholische Volkspartei hielt Parole; sie stimmte für beide Vorlagen. Und das Volk nahm am 12. Februar 1933 die Wahlrechtsvorlage mit rund 9500 gegen 7200 Stimmen an. Die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde mit rund 13,000 gegen 4000 Stimmen angenommen.

Die wesentlichen *Neuerungen*, die damit ins *Wahlgesetz* aufgenommen wurden, sind folgende:

In sämtlichen Abstimmungslokalen sind *Wahlzellen* aufzustellen, in welchen die Parteien ihre Stimmzettel mit Kuvert auflegen können. Diese Wahlzellen sind so einzurichten, daß die Stimmberechtigten ihre Stimme *frei von jeder Beobachtung* ordnen und direkt und *unbewacht zur Wahlurne* gelangen können. Jeder Stimmberechtigte ist verpflichtet, die Wahlzelle zu benutzen.

Die Kontrollierung von Stimmberechtigten vor und in den Abstimmungslokalen durch Befragung nach dem Inhalt der Stimmabgabe und durch Abverlangen der Stimmzettel ist untersagt.

Wenn in der politischen Agitation sowie bei Volksabstimmungen und Wahlen gröbliche Verletzungen der Vorschriften des Wahlgesetzes oder Drohungen, Bestechungen, Versprechungen oder Störungen vorgekommen sind, welche nach ihrem Umfang und Maß geeignet waren, einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat auszuüben, so sind die Abstimmungs- und Wahlresultate zu kassieren.

Die Bezahlung der Gebühren für Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen durch Drittpersonen zu Wahl- und Abstimmungszwecken ist strafbar, und wenn durch solche Bezahlungen ein wesentlicher Einfluß auf das Resultat ausgeübt worden ist, so ist dasselbe zu kassieren.

Jede unter Ausnützung wirtschaftlicher Beziehungen erfolgte Einwirkung, womit der Stimmberechtigte in die Meinung versetzt werden muß, er sei in der Stimmabgabe nicht frei und werde in deren Ausübung kontrolliert, wird mit Gefängnis oder mit Geldbuße von 20 bis 500 Franken bestraft.

Die übrigen Vergehen gegen das Wahlgesetz werden, sofern sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Geldbußen von 10 bis 200 Franken bestraft.

Die wichtigsten Aenderungen des *Arbeitslosenversicherungsgesetzes* (die Arbeitslosenversicherung ist im Kanton Solothurn obligatorisch und der Staat gewährt allen Kassen einen Beitrag von 25 Prozent der ausbezahlten Taggelder) sind folgende:

Doppelversicherungen sind untersagt. *Es ist Betriebsinhabern und Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen untersagt, irgendeine Arbeitslosenkasse für die Arbeitnehmer eines Unternehmens obligatorisch zu erklären und die Eingehung oder Lösung eines Arbeitsverhältnisses vom Beitritt zu bestimmten Arbeitslosenkassen abhängig zu machen.*

Der Kantonsrat kann, auch unabhängig von der Entrichtung des erhöhten Bundesbeitrages, die vorübergehende Ausrichtung eines kantonalen Zuschusses von höchstens 15 Prozent der ausbezahlten Taggelder beschließen, und zwar an alle Kassen oder an die Kassen bestimmter Berufsgruppen bzw. für die diesen Berufsgruppen angehörenden Kassenmitglieder, sofern und soweit den Kassen aus ihren bezüglichen Leistungen eine schwer tragbare Belastung erwächst.

Den gewerkschaftlichen und paritätischen Arbeitslosenversicherungskassen wird vorgeschrieben, daß sie mindestens die Leistungen der staatlichen Arbeitslosenversicherungskasse erfüllen müssen.

Diese Neuerungen sind sehr bedeutend. *Sie brechen den Zwang der Unternehmer, die ihre Arbeiter in die eigene Betriebskasse organisieren wollten*, und sie bringen die Kassen mit ungenügenden Leistungen zum Verschwinden.

Die dritte Initiative, die das *Beamtengesetz* in dem Sinne ergänzt, daß *das Amt eines Regierungsrates unvereinbar ist mit Verwaltungsratssitzen privater Unternehmungen*, ist am 12. März 1933 vom Volke mit 13,600 gegen 9300 Stimmen angenommen worden. Bei dieser Abstimmung hat der herrschende Freisinn eine besonders schmerzliche Niederlage erlitten. Er versuchte zuerst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Dieser wurde im Regierungsrat und in der kantonsrätlichen Kommissionen lange hin und her gedreht. Man wollte die Unvereinbarkeit von Amt und privater Verwaltungsratsstelle auf das ganze Staatspersonal ausdehnen und eine Uebergangsfrist schaffen. Als dann aber die Sozialdemokratische Partei an der Initiative festhielt und die Katholische Volkspartei beschloß, auf keinen Kompromiß einzugehen, sondern der sozialdemokratischen Initiative zuzustimmen, erklärte Regierungsrat Dr. Schöpfer im Kantonsrat den Rücktritt von seinem Amte, um es dem Rate und dem Volke zu ermöglichen, in objektiver Weise zur Sachlage Stellung zu nehmen. Von dieser Situation bei der Beratung der Initiative und des Gegenvorschlages überrascht, ließ die Mehrheit der kantonsrätlichen Kommission ihren Gegenvorschlag fallen. Der Regierungsrat seinerseits hatte seinen eigenen Gegenvorschlag zugunsten desjenigen der kantonsrätlichen Kommission schon zurückgezogen. Und da nun nichts mehr bestand, beschloß die Mehrheit des Kantonsrates, dem Volke die Verwerfung der sozialdemokratischen Initiative zu beantragen. Mit dem Erfolg, daß sie glänzend angenommen wurde, trotzdem jetzt die Freisinnige Partei zur großen Mobilisation gegen dieselbe schritt und ihre Presse mit allen Mitteln gegen die »Fötzelininitiative« hetzte. Das Uebermaß an privaten Verwaltungsratsstellen, die Herr Regierungsrat Dr. Schöpfer besetzt hatte, mochte die Niederlage der Freisinnigen Partei zum vornherein verschuldet haben, aber daß sie so wuchtig ausfiel, das war der Ueberbordung der freisinnigen Presse im Angriff auf die Gegner zuzuschreiben. Das Volk hat nun deutlich den Willen bekundet, daß es seine Regierungsräte für die Interessen der Gesamtheit verpflichtet und keine Verbindungen mit privaten Interessen duldet, die auch nur den Schein einseitiger Orientierung erweckt.

Die vierte Initiative, das ist das Volksbegehren für die Errichtung einer kantonalen *Altersfürsorge*, ist vom Kantonsrat bis zur Erledigung der gleichen Frage im Bund verschoben worden.

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn hat also drei ihrer Volksbegehren glücklich unter Dach gebracht, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die vierte Initiative vom Volke angenommen werden wird. Durch Ausnützung der demokratischen Volksrechte ist es der Sozialdemokratischen Partei gelungen, die politische Demokratie auszudehnen und zu vertiefen und für die Entwicklung der Sozialgesetzgebung die Bahn zu erweitern. Gleichzeitig hat damit die einseitige Parteiherrschaft der Freisinnigen einen schweren Stoß erlitten, der ihren Sturz am kommenden 7. Mai, dem Tage der Kantons- und Regierungsratswahlen, vorausahnen läßt.

„Der Staat als Unternehmer“

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n (Zürich).

(Hans Staudinger. »Der Staat als Unternehmer«. 1932. Berlin. Verlag Gersbach. 120 S. in 4^o.)

Der Verfasser dieser Schrift ist Staatssekretär im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe. Das Buch ist begleitet von einer Einleitung von Dr. Walter Schreiber, preußischer Minister für Handel und Gewerbe, der die Arbeit von Staudinger empfiehlt und versichert, daß diese »auf Grund der reichen Erfahrungen verfaßt ist.« Während die bürgerlichen Vertreter der offiziellen Wissenschaft und der Presse keine Mittel scheuen, um die wirtschaftliche Tätigkeit der »öffentlichen Hand« (Staat, Gemeinde) zu diskreditieren, finden sich anno 1932 in Preußen ein Minister für Handel und Gewerbe und ein Staatssekretär, die den Mut haben, in einer sorgfältig verfaßten Untersuchung für die öffentliche Unternehmung aufzutreten. Wahrlich eine nicht alltägliche Erscheinung! Und wir halten es für nützlich, auch die Leser unserer Zeitschrift mit den Hauptgedanken des vorliegenden Buches bekannt zu machen, zumal da der Verfasser nicht etwa von staatswissenschaftlichen Theorien sich fangen läßt, sondern als objektiver (amtlicher) Beobachter der *wirtschaftlichen Vorgänge* spricht.

Das Buch von Staudinger gliedert sich in drei Hauptteile:

1. Entwicklung und Werdegang der staatlichen Unternehmung;
2. Der gegenwärtige Stand der staatlichen Unternehmungen in den einzelnen Wirtschaftszweigen;
3. Stellung und Aufgabe der öffentlichen Unternehmung in der deutschen Wirtschaft der Gegenwart.

Der gegenwärtige Umfang der staatlichen Unternehmungen ist imstande, auch Skeptikern Achtung einzuflößen. Allgemein bekannt sind die Leistungen des Reiches und der Länder (Preußen, Sachsen) auf folgenden Gebieten: Bergbau, Energiewirtschaft, gewisse Industrien (Aluminium, Kalkstoff), Verkehrswesen (Deutsche Reichsbahn, Reichspost, Kraftwagen-Linienverkehr, Luftfahrt, Hafenwirtschaft, Rheinschiffahrt, Wasserstraßenbau), Wohnungswirtschaft, eigene Bautätigkeit des Reiches und des preußischen Staates, Bankwesen, Forstwirtschaft, Versicherungswesen, Landwirtschaft (Domänen).